

Satzung des Caritasverbandes Nürnberg e.V.



SATZUNG DES CARITASVERBANDES NÜRNBERG E. V.

Diese Fassung der Satzung wurde am 9. Juli 2015 vom Regionalrat des Caritasverbandes Nürnberg e.V. beschlossen und am 14. September 2015 von Erzbischof Dr. Ludwig Schick genehmigt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Caritasverband Nürnberg e. V. und ist die vom Erzbischof von Bamberg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas als einer Wesens- und Lebensäußerung der Kirche für die Erzdiözese Bamberg im Raum Nürnberg.
- (2) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg.
- (3) Er wurde am 10. Januar 1905 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Nürnberg.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Er steht unter der Rechts- und Fachaufsicht des Erzbischofs von Bamberg. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GO) in ihrer jeweiligen Fassung ist für den Verband verbindlich und gilt somit für alle Arbeitsverhältnisse des Verbandes.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Erbringung sozialer und caritativer Hilfen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend-, Alten- und Familienhilfe, der Sozialberatung, der ambulanten Krankenpflege, der Betreuung Suchtkranker, Obdachloser und psychisch Kranker und von Flüchtlingen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Senioren- und Pflegeheimen samt Hospizen, Kinder-, Jugend- und Frauenhäusern, Familienzentren, Sozialstationen und Straßenambulanzen, einer Schule zur Erziehungshilfe, einer Berufsfachschule für Altenpflege sowie von Beratungs- und Hilfseinrichtungen.

- (2) Dazu soll er insbesondere

1. das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen;

2. die Caritas als unverzichtbaren Grunddienst der Kirche, insbesondere der Pfarrgemeinden, bewusst machen, die Bereitschaft zur Übernahme sozialer Pflichten wecken und fördern sowie ehrenamtliche Mitarbeiter anregen und vertiefen;

3. die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern wahrnehmen oder vermitteln und durch Schrifttum und Publikationen wissenschaftlich und praktisch unterstützen;

4. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Arbeit und ihrer Methoden beitragen;

5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;

6. Öffentlichkeitsarbeit betreiben;

7. mit öffentlichen und privaten Stellen zusammenarbeiten, soweit Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;

8. mit den dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen zusammenwirken.

- (3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben kann der Verband Heime und Einrichtungen in eigener Verantwortung errichten und führen.
- (4) Zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes unterhält er an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verband hat korporative Mitglieder. Natürlichen Personen stehen für eine Mitgliedschaft und ein Engagement die verschiedenen Fördervereine des Verbandes offen.
- (2) Korporative Mitglieder sind die katholischen Kirchenstiftungen im Erzbischöflichen Dekanat Nürnberg.

Ferner können als korporative Mitglieder aufgenommen werden: Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Einrichtungen und Gemeinschaften, die nach satzungsgemäßen Zwecken Caritasaufgaben im Raum Nürnberg erfüllen und rechtsfähig sind.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
 2. bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitgliedes;
 3. durch Ausschluss wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens.
- (5) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Regionalrat angerufen werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. Vorstand
 2. Aufsichtsrat
 3. Regionalrat.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen des Regionalrates ergehen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Caritasdirektor. Sie führen den Vorsitz bei den Sitzungen.

Die Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen ergehen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie führen den Vorsitz bei den Sitzungen.
- (3) Aufsichtsrat und Regionalrat fassen, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
- (4) Über die Beschlüsse von Aufsichtsrat und Regionalrat sind Niederschriften aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Die Amtsdauer eines berufenen Organmitgliedes endet, wenn dafür ein anderes Mitglied berufen wird.
- (6) Die gewählten Mitglieder der Organe des Verbandes üben ihr Amt vier Jahre aus. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Zu den Sitzungen von Aufsichtsrat und Regionalrat sind die Vorstandsmitglieder einzuladen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Es können auch Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung

hierüber trifft der jeweilige Vorsitzende. Die Sitzungen der Verbandorgane sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (8) Ein Mitglied eines Organes kann an den Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Organ ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

- (9) Das Mitglied der Ordinariatskonferenz, das für Caritas und soziale Dienste in der Erzdiözese Bamberg beauftragt ist, und der Diözesancaritasdirektor der Erzdiözese Bamberg können an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Caritasdirektor.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Vorsitzende wird vom Regionalrat gewählt.
- (4) Der Caritasdirektor wird durch den Erzbischof von Bamberg bestellt. Er ist hauptamtlich tätig und erhält nach seinem Anstellungsvertrag eine Vergütung.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sieben vom Regionalrat gewählten Mitgliedern und bis zu derselben Anzahl vom Vorstand und vom Aufsichtsratsvorsitzenden gemeinsam ernannten Mitgliedern. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter von Caritasverbänden sind nicht wählbar und können auch nicht zu Aufsichtsräten ernannt werden.
- (2) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird im Innenverhältnis – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst die Beschlüsse, die zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Für die Vorberatung seiner Entscheidungen kann er Ausschüsse bilden.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist der Aufsichtsrat einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens der Aufsichtsratsvorsitzende und/oder sein Stellvertreter und vier weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Aufsichtsrat berät und entscheidet über Fragen grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über Bildung von Schwerpunkten unter Beachtung von Empfehlungen des Regionalrates. Er fördert, berät und überwacht den Vorstand in der Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften des Verbandes sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Kasse und die Bestände an Wertpapieren und

Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates.
2. Die Vertretung des Verbandes durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates.
3. Die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung des Vorstandes.

4. Die Entgegennahme des und die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan.

5. Die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, über die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes und über die Wahl des Wirtschaftsprüfers.

6. Die Beratung über den Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss sowie die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses.

7. Die Entlastung des Vorstandes.

8. Die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Regionalrates.

§ 8 Regionalrat

- (1) Dem Regionalrat gehören an
 1. je ein Vertreter der dem Verband angehörenden Kirchenstiftungen;
 2. je ein Vertreter der dem Verband angeschlossenen weiteren korporativen Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (3) Zu den Sitzungen des Regionalrates sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einzuladen.
- (4) Dem Regionalrat obliegen
 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 2. die Entlastung des Aufsichtsrates;
 3. die Beratung über Grundfragen der Caritas nach § 3;
 4. die Entscheidung über Satzungsänderungen, die Auflösung und der Wechsel in eine andere Rechtsform des Verbandes;
 5. die Wahl des Vorsitzenden nach § 6 Abs. 3;
 6. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 1 Satz 1;
 7. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- (5) Der Regionalrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (6) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder in elektronischer Form.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (8) Eine außerordentliche Sitzung des Regionalrates ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (9) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Regionalrat.
- (10) Der Regionalrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt dem Caritasdirektor. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Verbandes und der verbandseigenen Heime und Einrichtungen aus.
- (2) Zu folgenden Entscheidungen in der Geschäftsführung ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 1. In allen Angelegenheiten, die der förmlichen rechts- und fachaufsichtlichen Genehmigung des Erzbischofs von Bamberg bedürfen (§§ 1 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 5);
 2. In allen Angelegenheiten, für die sich der Aufsichtsrat durch Beschluss die Entscheidung vorbehalten hat;
 3. Übernahme von Bürgschaften;
 4. Entgeltlicher Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 5. Durchführung von Neubaumaßnahmen und deren Finanzierung;
 6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit es sich nicht um Kleindarlehen, Arbeitgeberdarlehen im Sinne der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) oder um einfache Angelegenheiten der laufenden Geschäftstätigkeit ohne besondere Bedeutung handelt;
 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Arbeitsgerichtsprozesse, die Beitreibung von Forderungen oder um sonstige einfache Angelegenheiten der laufenden Geschäftstätigkeit ohne besondere Bedeutung handelt.
- (3) Die Geschäftsführung des Verbandes ist alljährlich zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung des Regionalrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Aufsichtsrat beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen dem Erzbistum Bamberg zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Verbandes und in dessen Wirkungsbereich zu verwenden.

§ 11 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung

- (1) Der Verband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Bamberg entsprechend den Bestimmungen des CIC, insbesondere der cc. 305 und 1257 § 2.
- (2) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Vorstandes einen Geistlichen Beirat ernennen. Der Geistliche Beirat kann vom Erzbischof abberufen werden. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Erzbischof nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Er ist entsprechend zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht dem Erzbischof unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf des 12. Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Dem Erzbischof bzw. dem von ihm Bevollmächtigten bleibt das Recht vorbehalten, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen sowie Prüfungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (5) Folgende Beschlüsse, Rechtshandlungen und Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs oder der von ihm bevollmächtigten Person oder Stelle:
 1. diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
 2. Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb, Verfügungen und Verpflichtungen zu Verfügungen über Gesellschaftsbeteiligungen.
- (6) Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse.

Diese Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer 24 eingetragen.

Herausgeber:

Caritasverband Nürnberg e.V.
Obstmarkt 28, 90403 Nürnberg

Telefon: 0911 23 54 - 0

E-Mail: direktion@caritas-nuernberg.de

www.caritas-nuernberg.de

Foto: „Selig sind die Barmherzigen“ aus dem Zyklus „Seligpreisungen“ in der Kapelle des Caritas-Senioren- und Pflegezentrums St. Willibald, Nürnberg

Fotograf: Stephan Minx Layout: Stefan Unterburger

(09/2020)

